

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBL. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuersatzung) in der Gemeinde Wietmarschen vom 25.08.2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

2.

Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33i Gewerbeordnung | 20 von Hundert des Spieleinsatzes |
| 2. an anderen Aufstellungsorten | 17 von Hundert des Spieleinsatzes |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Wietmarschen, 18. Dezember 2018

Gemeinde Wietmarschen

Der Bürgermeister

Wellen